

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 20. Dezember 2021

1. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen, zur Vorbeugung gegen Waldbrände für
Teilbereiche des Silbersberges, der Jungberghöhe und
des Stadtgebietes Gloggnitz

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/20216, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche des Silbersberges, der Jungberghöhe und des Stadtgebietes von Gloggnitz

§ 1

Auf Waldflächen

des Silbersberges (KG Gloggnitz),

der Jungberghöhe (KG Stuppach)

und Teilen des Stadtgebietes von Gloggnitz,

**das ist das rot umrandete Gebiet laut beiliegender mit einer
Bezugsklausel versehenen Planskizze,**

sind brandgefährliche Handlungen wie

**die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
(*Entzünden von Feuerwerkskörpern*),**

das Hantieren mit offenem Feuer,

jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer

v e r b o t e n !

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 idgF mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 7. Jänner 2022 außer Kraft.

Bezirkshauptfrau

Mag. Alexandra Grabner-Fritz

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

